

**Gesetz  
zur Umsetzung der Föderalismusreform im Heimrecht  
vom...**

**Artikel 1**

**Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität  
älterer und betreuungsbedürftiger Menschen  
(Hamburgisches Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetz - HmbWBG)**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen
- § 3 Beratung und Unterstützung
- § 4 Informationspflichten der Leistungserbringer
- § 5 Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen

**Teil 2**

**Besondere Vorschriften für Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften, Wohn-Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Ambulante Dienste**

**Abschnitt 1**

**Servicewohnen**

- § 6 Anforderungen an Servicewohnanlagen
- § 7 Besichtigung, Information
- § 8 Mitteilungen an die zuständige Behörde

**Abschnitt 2**

**Wohngemeinschaften**

- § 9 Anforderungen an Wohngemeinschaften
- § 10 Mitteilungen an die zuständige Behörde

**Abschnitt 3**

**Wohn-Pflege-Einrichtungen**

- § 11 Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen
- § 12 Teilhabe
- § 13 Mitwirkung
- § 14 Personalmanagement
- § 15 Qualitätsmanagement
- § 16 Besichtigung, Information
- § 17 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 18 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- § 19 Ausübung des Hausrechts

**Abschnitt 4**

**Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege**

- § 20 Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege
- § 21 Mitteilungen an die zuständige Behörde

#### **Abschnitt 5 Pflegedienste**

- § 22 Anforderungen an Pflegedienste
- § 23 Zusammenarbeit, Hilfevermittlung
- § 24 Information, Erstbesuch
- § 25 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 26 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

#### **Abschnitt 6 Dienste der Behindertenhilfe**

- § 27 Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe
- § 28 Information, Erstgespräch
- § 29 Mitteilungen an die zuständige Behörde
- § 30 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

#### **Teil 3 Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden**

- § 31 Aufgaben der zuständigen Behörde
- § 32 Prüfungen
- § 33 Prüfbericht, Veröffentlichung von Prüfergebnissen
- § 34 Prüfungsbestätigung
- § 35 Beratung bei Mängeln
- § 36 Anordnungen, Annahmestopp
- § 37 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
- § 38 Untersagung
- § 39 Anerkannte Beratungsstellen
- § 40 Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen
- § 41 Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter

#### **Teil 4 Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften, Ersetzung von Bundesrecht, Inkrafttreten**

- § 42 Ordnungswidrigkeiten
- § 43 Rechtsverordnungen
- § 44 Übergangsregelungen
- § 45 Ersetzung von Bundesrecht
- § 46 Inkrafttreten

## **Teil 1 Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Zweck des Gesetzes**

Zweck des Gesetzes ist es,

1. die Rechte älterer, behinderter oder betreuungsbedürftiger Menschen als Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes zu stärken sowie eine Wohn- und Betreuungsqualität sicherzustellen, die sich am Normalitätsprinzip orientiert und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht sowie
2. geeignete Rahmenbedingungen für die Erhaltung und Förderung der Gesundheit, Mobilität und Selbstbestimmung der Nutzerinnen und Nutzer zu schaffen.

### **§ 2 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Wohn- und Betreuungsformen im Sinne dieses Gesetzes sind Servicewohnanlage, Wohngemeinschaften, Wohn-Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Ambulante Dienste.
- (2) Servicewohnanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Wohnanlagen, die dem Zweck dienen, älteren, behinderten oder betreuungsbedürftigen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und ausschließlich allgemeine Betreuungsleistungen wie die Vermittlung von Dienstleistungen und Hilfsmitteln vorzuhalten.
- (3) Wohngemeinschaften im Sinne dieses Gesetzes sind Wohnformen, die dem Zweck dienen, mindestens drei volljährigen Menschen mit demenzbedingten Fähigkeitsstörungen, geistigen Behinderungen oder psychischen Erkrankungen, die dauerhaft in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind, das selbstbestimmte Leben in einem gemeinsamen Haushalt und eine von der Wohnraumüberlassung unabhängige Inanspruchnahme entgeltlicher Betreuungsleistungen zu ermöglichen.
- (4) Wohn-Pflege-Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, betreuungsbedürftigen volljährigen Menschen Wohnraum zu überlassen und weitergehende Betreuungsleistungen wie hauswirtschaftliche Versorgung oder Pflege vorzuhalten. Hierzu gehören insbesondere Pflegeheime, wohngruppenorientierte Einrichtungen der Behindertenhilfe, Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.
- (5) Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, betreuungsbedürftige volljährige Menschen nur tagsüber oder nur nachts aufzunehmen und weitergehende Betreuungsleistungen vorzuhalten.
- (6) Ambulante Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe, wobei
  1. Pflegedienste im Sinne dieses Gesetzes Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege betreuungsbedürftige Menschen pflegen, und
  2. Dienste der Behindertenhilfe im Sinne des Gesetzes Personen oder Unternehmen sind, die gewerblich oder im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege häusliche Betreuungsleistungen für behinderte Volljährige oder von Behinderung bedrohte Volljährige erbringen.
- (7) Nutzerinnen und Nutzer im Sinne dieses Gesetzes sind ältere, behinderte oder betreuungsbedürftige Menschen, die Wohn- und Betreuungsformen in Anspruch nehmen.
- (8) Leistungserbringer im Sinne dieses Gesetzes sind Personen oder Unternehmen, die Wohn- und Betreuungsformen anbieten oder betreiben.
- (9) Betreuungsbedürftig im Sinne dieses Gesetzes ist, wer wegen Alters, Krankheit oder Behinderung in Angelegenheiten des täglichen Lebens auf Dauer der Hilfe bedarf.
- (10) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

### **§ 3 Beratung und Unterstützung**

- (1) Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreter und Angehörige sowie Personen mit berechtigtem Interesse haben einen Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch die zuständige Behörde oder eine anerkannte Beratungsstelle nach § 39. Gegenstand der Beratung und Unterstützung sind insbesondere
  1. die Auswahl einer geeigneten Wohn- oder Betreuungsform für ältere oder betreuungsbedürftige Menschen,
  2. der Aufbau einer Wohngemeinschaft sowie
  3. die gesetzlichen Anforderungen an Wohnformen und Ambulante Dienste sowie Möglichkeiten zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln.
- (2) Wer Servicewohnanlagen, Wohn-Pflege-Einrichtungen oder Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege betreiben will, soll sich bereits in der Planungsphase bei der zuständigen Behörde oder einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen, um Abweichungen von den gesetzlichen Anforderungen frühzeitig erkennen und vermeiden zu können.
- (3) Die zuständige Behörde nimmt Beschwerden entgegen. Werden Beschwerden bei einer anerkannten Beratungsstelle angebracht, sind diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten, sofern die Beschwerde führenden Personen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

### **§ 4 Informationspflichten der Leistungserbringer**

Leistungserbringer haben Interessenten Informationsmaterial in verständlicher Form über Art, Umfang, Preise und Grenzen der angebotenen Leistungen zur Verfügung zu stellen und diese über die zuständige Behörde und anerkannte Beratungsstellen zu informieren.

### **§ 5 Weiterentwicklung und Erprobung von Wohn- und Betreuungsformen**

Zur Weiterentwicklung bestehender und Erprobung neuer Wohnformen kann die zuständige Behörde auf Antrag Betreiber von Servicewohnanlagen oder Wohn-Pflege-Einrichtungen von den Anforderungen nach § 6 oder § 11 oder von den Anforderungen der nach § 43 erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn der Zweck des Gesetzes nach § 1 gewahrt ist. Die Befreiung ist erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen und kann bei Bewährung auf Dauer erteilt werden.

## **Teil 2 Besondere Vorschriften für Wohnformen in Selbstverantwortung, Wohn-Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Ambulante Dienste**

### **Abschnitt 1 Servicewohnen**

### **§ 6 Anforderungen an Servicewohnanlagen**

- (1) Eine Servicewohnanlage darf nur betrieben werden, wenn
  1. der Betreiber die notwendige Zuverlässigkeit hierzu besitzt und
  2. seine Leistungen an der Anzahl und den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausrichtet.
- (2) Der Betreiber hat zugunsten der Nutzerinnen und Nutzer mindestens folgende Grundleistungen vorzuhalten:
  1. eine regelmäßig vor Ort erreichbare Betreuungsperson, deren Vertretung im Krankheits- oder Urlaubsfall sichergestellt ist,
  2. regelmäßige Information und Beratung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 43 Nummer 2,

3. Unterstützung in Krisensituationen,
  4. Vermittlung von Dienstleistungen,
  5. Angebote zur Freizeitgestaltung,
  6. Vermittlung von Kontakten in der Servicewohnanlage und im Stadtteil,
  7. haustechnischen Service,
  8. in jeder Wohnung die technischen Voraussetzungen zur Inbetriebnahme einer Notrufanlage sowie
  9. ein schriftlich konzipiertes Beschwerdemanagement.
- (3) Auf Wunsch mindestens eines Fünftels der Nutzerinnen und Nutzer ist ein Hausbeirat zu wählen. Dieser vertritt die Interessen der Nutzerinnen und Nutzer gegenüber dem Betreiber und setzt sich für ein Miteinander in der Wohnanlage ein.
  - (4) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer alle drei Jahre zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot der Servicewohnanlage zu befragen, das Ergebnis zu dokumentieren und den Nutzerinnen und Nutzern mitzuteilen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig.
  - (5) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse der bei ihm gemäß § 32 durchgeführten Prüfungen der zuständigen Behörde zu informieren.

## **§ 7**

### **Besichtigung, Information**

- (1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss der Wohn- und Betreuungsverträge eine kostenlose und unverbindliche Besichtigung der Servicewohnanlage anzubieten und diese schriftlich zu informieren und mündlich zu beraten über
  1. die betreuerische Konzeption der Servicewohnanlage,
  2. die baulichen Eigenschaften der Servicewohnanlage und des zu überlassenden Wohnraums,
  3. die Grundleistungen der Servicewohnanlage sowie
  4. die in Betracht kommenden Wahlleistungen.
- (2) Der Betreiber muss durch deutlich sichtbaren Aushang im Eingangsbereich der Servicewohnanlage informieren über
  1. die Namen, Anschriften und Telefonnummern des Betreibers und der Betreuungsperson sowie
  2. die Bezeichnung, Anschrift und Telefonnummer der zuständigen Behörde.

## **§ 8**

### **Mitteilungen an die zuständige Behörde**

- (1) Wer Servicewohnanlagen betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 6 Absätze 1 und 2 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:
  1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
  2. die Namen und Anschriften der Servicewohnanlage und des Betreibers,
  3. die Zielgruppe der Servicewohnanlage,
  4. die Zahl, Größe und Lage der Wohnungen und deren Ausstattung,
  5. die Zahl, Größe und Lage der Gemeinschaftsräume, deren Ausstattung und Nutzungsart,
  6. ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages sowie sonstiger verwendeter Verträge,
  7. ein Muster des zum Zwecke der Werbung verwendeten Informationsmaterials über die Servicewohnanlage.
- (2) Wird der Betrieb der Servicewohnanlage eingestellt, ist dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

## **Abschnitt 2**

### **Wohngemeinschaften**

## **§ 9**

### **Anforderungen an Wohngemeinschaften**

- (1) Beabsichtigen die Mitglieder einer Wohngemeinschaft, gemeinschaftlich Betreuungsdienstleister zu beauftragen, sollen sie im Interesse der Gewährleistung ihrer Selbstbestimmung gegenüber Dritten eine schriftliche Vereinbarung schließen, in der die Grundregeln des Zusammenlebens und ihre Interessenvertretung gegenüber Dritten festgelegt sind. Die Vereinbarung soll auch Regelungen enthalten über die Beschlussfassung sowie die Wahl der Betreuungsdienstleister und Art und Umfang ihrer Dienstleistungen.
- (2) Für Wohngemeinschaften von mehr als 10 Personen gelten die Anforderungen des dritten Abschnitts entsprechend.

## **§ 10**

### **Mitteilungen an die zuständige Behörde**

Wer Wohngemeinschaften Wohnraum überlassen will, hat seine Absicht der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung soll spätestens sechs Monate vor der vorgesehenen Überlassung erfolgen und muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Überlassung,
2. die Anschrift der Wohngemeinschaft,
3. den Namen und die Anschrift der Initiatoren der Wohngemeinschaft,
4. die Zielgruppe der Wohngemeinschaft sowie
5. ein Muster des Mietvertrages.

Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

## **Abschnitt 3**

### **Wohn-Pflege-Einrichtungen**

## **§ 11**

### **Anforderungen an Wohn-Pflege-Einrichtungen**

Eine Wohn-Pflege-Einrichtung darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die notwendige Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. seine Leistungen an den Bedürfnissen der Nutzerinnen und Nutzer ausrichtet,
3. eine angemessene Qualität des Wohnens und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
  - a) eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Beschäftigter,
  - b) eine Architektur und Ausstattung, die sich an eigener Häuslichkeit orientiert,
  - c) personenzentrierte Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
  - d) Kontinuität in der Betreuung,
  - e) feste Bezugspersonen (Bezugsbetreuung),
  - f) Einbeziehung der Lebenshintergründe und Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer und
  - g) die Förderung der Gesundheit der Nutzerinnen und Nutzer,
4. die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung wahrt und fördert,
5. eine angemessene hauswirtschaftliche Versorgung gewährleistet, soweit diese Leistung vertraglich vereinbart ist,
6. die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer nach § 13 gewährleistet,
7. ein Personalmanagement nach § 14 führt,
8. ein Qualitätsmanagement nach § 15 führt,
9. einen ausreichenden Infektionsschutz der Nutzerinnen und Nutzer und einen ordnungsgemäßen nutzerbezogenen Umgang mit Arzneimitteln gewährleistet.

## **§ 12**

### **Teilhabe**

Der Betreiber hat zur Sicherung der Teilhabe pflegebedürftiger Nutzerinnen und Nutzer am Leben in der Gesellschaft

1. täglich und zielgruppenbezogenen Betätigungen zu ermöglichen, die die Fertigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer in alltagsnahen und gewohnten Handlungen zur Geltung bringen,
2. in Zusammenarbeit mit geeigneten Einrichtungen und Organisationen regelmäßig über Veranstaltungen und Aktivitäten im Stadtteil zu informieren und die Teilnahme daran zu ermöglichen,
3. die Wahrnehmung auswärtiger wichtiger Termine zu ermöglichen, erforderlichenfalls durch Gestellung einer Begleitperson,
4. Kontakte zu Angehörigen, gesetzlichen Betreuern sowie ehrenamtlichen Bezugspersonen zu fördern und zu pflegen und diese auf Wunsch der Nutzerinnen und Nutzer in die Betreuung einzubeziehen,
5. geeignete Hilfsmittel vorzuhalten und einzusetzen sowie die Beschäftigten in deren Gebrauch zu schulen; die Verpflichtung der Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert am 28. März 2009 (BGBl. I S. 634, 640), zur Leistung von Hilfsmitteln bleibt hiervon unberührt.

### **§ 13 Mitwirkung**

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer haben bei der Planung und Durchführung ihrer Betreuung und der Gestaltung ihres unmittelbaren Wohnumfeldes ein individuelles Mitspracherecht.
- (2) In Angelegenheiten von nutzerübergreifendem Interesse wirken die Nutzerinnen und Nutzer durch einen Wohnbeirat mit, insbesondere bei
  1. der Aufstellung oder Änderung von Musterverträgen für Nutzerinnen und Nutzer und der Hausordnung,
  2. Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen,
  3. Änderung der Entgelte der Einrichtung, soweit diese nicht auf Anpassungen von Vergütungsvereinbarungen nach dem Elften oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch beruht,
  4. der Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
  5. der Alltags- und Freizeitgestaltung,
  6. der Gestaltung und Nutzung von Gemeinschaftsräumen,
  7. der Betreuung und Verpflegung,
  8. der hauswirtschaftlichen Versorgung,
  9. umfassenden baulichen Veränderungen sowie
  10. der Erweiterung, Einschränkung oder Einstellung des Betriebes.
- (3) Der Wohnbeirat kann zu seiner Unterstützung weitere fach- und sachkundige Personen, einen Angehörigenbeirat oder eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Ombudsperson hinzuziehen. Ombudsperson im Sinne dieses Gesetzes ist eine unabhängige Vertrauensperson, die den Wohnbeirat auf Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 2 berät und unterstützt. Soweit der Wohnbeirat es beschließt, können bestimmte Mitwirkungsrechte durch den Wohnbeirat und den Angehörigenbeirat gemeinsam wahrgenommen werden.
- (4) Ist die Bildung eines Wohnbeirates nicht möglich, ist die Mitwirkung der Nutzerinnen und Nutzer auf andere Weise sicherzustellen.
- (5) Der Betreiber ist verpflichtet, den Mitwirkungsgremien nach Absatz 3 oder 4 auf Anfrage Namen und Anschrift der Nutzerinnen und Nutzer sowie Namen und Anschrift deren Vertreter zu übermitteln. Die Mitwirkungsgremien sind befugt, die übermittelten Daten im Rahmen ihrer Aufgaben nach Absatz 2 zu erheben und zu verarbeiten.

### **§ 14 Personalmanagement**

Der Betreiber hat ein Personalmanagement zu führen, das die Leistungsfähigkeit der Beschäftigten erhält und entwickelt, insbesondere durch

1. eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation einschließlich der Festlegung von Aufgaben, Verantwortungsbereichen und Befugnissen der Beschäftigten sowie der Vorhaltung von Stellen- und Arbeitsplatzbeschreibungen,
2. eine zielgerichtete Personalentwicklung einschließlich der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Beschäftigten,

3. eine Personalführung, die darauf ausgerichtet ist, die Identifikation der Beschäftigten mit den Zielen der Wohn-Pflege-Einrichtung zu fördern.

## **§ 15 Qualitätsmanagement**

- (1) Der Betreiber hat ein Qualitätsmanagement zu führen, das darauf ausgerichtet ist, die Leistungen der Wohn-Pflege-Einrichtung kontinuierlich zu verbessern, insbesondere durch
  1. ein Beschwerdemanagement,
  2. regelmäßige Dienst- und Fallbesprechungen sowie Pflegevisiten,
  3. die Entwicklung und Anwendung von Verfahrensstandards für die Leistungserbringung sowie
  4. eine systematische Informationsweitergabe innerhalb der Wohn-Pflege-Einrichtung.Die Maßnahmen sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- (2) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer alle zwei Jahre in schriftlicher und anonymisierter Form auf Grundlage des nach § 40 Absatz 4 festgelegten einheitlichen Erhebungsbogens zu ihrer Zufriedenheit mit dem Leistungsangebot der Wohn-Pflege-Einrichtung zu befragen. Die Ergebnisse der Zufriedenheitsbefragung sind den Nutzerinnen und Nutzerinnen mitzuteilen und innerhalb eines Monats sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zu veröffentlichen. Die Teilnahme an der Befragung ist für die Nutzerinnen und Nutzer freiwillig.
- (3) Der Betreiber hat die Beschäftigten alle zwei Jahre in schriftlicher und anonymisierter Form zu ihrer Zufriedenheit mit den Arbeitsbedingungen und den Möglichkeiten zur Verbesserung von Arbeitsbedingungen und Arbeitsprozessen zu befragen und den Beschäftigten das Ergebnis mitzuteilen.

## **§ 16 Besichtigung, Information**

- (1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss des Wohn-Pflege-Vertrages eine kostenlose und unverbindliche Besichtigung der Wohn-Pflege-Einrichtung anzubieten und diese mündlich und schriftlich zu informieren über
  1. die betreuerische Konzeption der Wohn-Pflege-Einrichtung sowie
  2. die baulichen Eigenschaften der Wohn-Pflege-Einrichtung und des zu überlassenden Wohnraums.
- (2) Der Betreiber hat die Nutzerinnen und Nutzer unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse bei ihm gemäß § 32 durchgeführter Prüfungen und ihm gegenüber nach den §§ 36 bis 38 und 42 ergangene Maßnahmen der zuständigen Behörde zu informieren.
- (3) Der Betreiber hat den Nutzerinnen und Nutzern, deren Vertretern und mit Zustimmung der Nutzerinnen oder Nutzer auch deren Angehörigen Einsicht in die sie betreffende Betreuungsdokumentation zu gewähren.

## **§ 17 Mitteilungen an die zuständige Behörde**

- (1) Wer Wohn-Pflege-Einrichtungen betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:
  1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
  2. die Namen und Anschriften der Wohn-Pflege-Einrichtung und des Betreibers,
  3. eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption,
  4. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
  5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung sowie der unmittelbar nachgeordneten Leitungskräfte im Bereich der Betreuung sowie
  6. ein Muster des Wohn- und Betreuungsvertrages.§ 10 Satz 3 gilt entsprechend.

- (2) Änderungen, die Angaben gemäß Absatz 1 betreffen, müssen der zuständigen Behörde unverzüglich mitgeteilt werden.
- (3) Wer den Betrieb einer Wohn-Pflege-Einrichtung einstellen will, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 18**

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb der Wohn-Pflege-Einrichtung zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:
  1. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
  2. der Name, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der individuelle Betreuungsbedarf und die Stufe der Pflegebedürftigkeit der Nutzerinnen und Nutzer,
  3. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,
  4. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements, die Ergebnisse deren Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
  5. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse einschließlich der Maßnahmen zur Teilhabe nach § 12,
  6. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
  7. die Art, der Zeitpunkt und die Dauer freiheitsbeschränkender oder freiheitsentziehender Maßnahmen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie der Name der anordnenden Person,
  8. die Zahl und das Betätigungsfeld ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer sowie
  9. die für Nutzerinnen und Nutzer verwalteten Gelder oder Wertsachen.
- (2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind für jede Wohn-Pflege-Einrichtung gesondert zu führen und vor Ort vorzuhalten. Die Aufzeichnungen sind nebst Belegen fünf Jahre aufzubewahren und anschließend zu löschen. Personenbezogene Daten dürfen nur Berechtigten zugänglich sein.

## **§ 19**

### **Ausübung des Hausrechts**

Der Betreiber darf ein Hausverbot gegen Besucherinnen oder Besucher von Nutzerinnen oder Nutzern nur verhängen, wenn diese nachhaltig die Ordnung, den Frieden oder die Arbeitsabläufe in der Wohn-Pflege-Einrichtung stören. Die beteiligten Belange, insbesondere das Interesse der Nutzerinnen und Nutzer an dem persönlichen Umgang mit Angehörigen und das Hausrecht des Betreibers sind dabei gegeneinander abzuwägen. Das Hausverbot ist schriftlich auszusprechen, zu begründen und mit einer Befristung zu versehen.

## **Abschnitt 4**

### **Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege**

## **§ 20**

### **Anforderungen an Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege**

- (1) Eine Einrichtung der Tages- und Nachtpflege darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber
  1. die notwendige Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
  2. seine Leistungen an den Bedürfnissen betreuungsbedürftiger Menschen ausrichtet,
  3. eine angemessene Qualität des Aufenthalts und der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
    - a) eine ausreichende Zahl persönlich und fachlich geeigneter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
    - b) eine der Zielgruppe entsprechenden bauliche und sonstige Ausstattung, sowie

- c) eine personenzentrierte Betreuung, die die Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,  
(2) § 16 gilt entsprechend.

## **§ 21**

### **Mitteilungen an die zuständige Behörde**

Wer eine Einrichtung der Tages- und Nachtpflege betreiben will, hat seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. den Namen und Anschriften des Betreibers und der Einrichtung der Tages- und Nachtpflege,
3. die Zielgruppe der Einrichtung des Tages- und Nachtpflege,
4. die Zahl, Größe und Nutzungsart der Räume sowie
5. eine zielgruppenbezogene Einrichtungskonzeption.

§ 10 Satz 3 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 5 Pflegedienste**

### **§ 22**

#### **Anforderungen an Pflegedienste**

Ein Pflegedienst darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die notwendige Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringt,
3. Pflegeleistungen entsprechend dem individuellen Pflegebedarf bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen erbringt,
4. eine angemessene Qualität der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet, insbesondere durch
  - a) personenzentrierte Pflege, die die Gesundheit und Selbstständigkeit der Nutzerinnen und Nutzer erhält und fördert,
  - b) Kontinuität in der Pflege,
  - c) die Beachtung persönlicher oder kulturell bedingter Gewohnheiten der Nutzerinnen und Nutzer bei der Pflege und Einsatzplanung,
5. ein Personalmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
6. ein Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 15 führt,
7. auf den Einsatz geeigneter und bedarfsgerechter Hilfsmittel hinwirkt und die Nutzerinnen und Nutzer zu ihrem Gebrauch anleitet,
8. die Sicherheit in der häuslichen Umgebung fördert,
9. die Nutzerinnen und Nutzer und deren Pflegepersonen in pflegerischen Fragen berät und unterstützt sowie
10. für die Nutzerinnen und Nutzer jederzeit erreichbar ist.

### **§ 23**

#### **Zusammenarbeit, Hilfevermittlung**

- (1) Der Betreiber hat mit den Pflegepersonen, den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten sowie mit anderen Leistungserbringern nach § 2 Absatz 1 und anerkannten Beratungsstellen nach § 39 vertrauensvoll zusammen zu arbeiten.
- (2) Der Betreiber hat den Nutzerinnen und Nutzern bei Bedarf mit ihrer Zustimmung weitergehende Hilfe zu vermitteln. Die Hilfevermittlung ist insbesondere angezeigt, wenn die Nutzerinnen und Nutzer gesetzlicher Betreuung bedürfen oder zu vereinsamen drohen.

### **§ 24**

## **Information, Erstbesuch**

- (1) Der Betreiber hat Interessenten vor Abschluss des Pflege-Vertrages kostenlos mündlich und schriftlich zu informieren über
  1. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes,
  2. die Qualifikation der Beschäftigten,
  3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Pflegedienstes,
  4. Art und Umfang der Kooperationen nach § 23 Absatz 1 sowie
  5. die für die Nutzerin oder den Nutzer in Betracht kommenden Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherungen und Sozialleistungsträger.
- (2) Beim Erstbesuch sind der Hilfebedarf, die häusliche Pflegesituation sowie die Ressourcen und Fähigkeiten der Nutzerin oder des Nutzers zu erörtern. Darüber hinaus ist zu klären, ob und welche Hilfsmittel oder wohnumfeldverbessernde Maßnahmen erforderlich sind.
- (3) § 16 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 25**

### **Mitteilungen an die zuständige Behörde**

- (1) Wer einen Pflegedienst betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 22 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:
  1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
  2. die Namen und Anschriften des Pflegedienstes und des Betreibers,
  3. die pflegerische Konzeption des Pflegedienstes,
  4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Unternehmens- und Pflegedienstleitung sowie
  5. die Anzahl und Anschriften der vom Pflegedienst betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Absatz 3.
- (2) § 10 Satz 3 und 17 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

## **§ 26**

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

- (1) Der Betreiber hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Pflegedienstes zu machen. Insbesondere sind aufzuzeichnen:
  1. der Name, das Geburtsdatum und die Ausbildung der Beschäftigten, ihre regelmäßige Arbeitszeit, Einsatzorte und Tätigkeiten, die Dauer der Beschäftigungsverhältnisse sowie die Dienstpläne,
  2. die Maßnahmen des Personal- und Qualitätsmanagements sowie die Ergebnisse deren Wirksamkeitsüberprüfung und Verbesserung,
  3. die Planung, der Verlauf und die Auswertung individueller Pflegeprozesse einschließlich des Einsatzes von Hilfsmitteln sowie
  4. die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der Unterweisung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
  5. die Leistungserbringung nach Tagesdatum und -zeit. Diese ist von der Pflegekraft abzuzeichnen und von der Nutzerin oder dem Nutzer oder deren Vertreter monatlich zu quittieren.
- (2) Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 1 und 2 sind beim Pflegedienst, Aufzeichnungen nach Absatz 1 Nummern 3 und 4 grundsätzlich bei der Nutzerin oder dem Nutzer vorzuhalten; § 18 Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## **Abschnitt 6**

### **Dienste der Behindertenhilfe**

## **§ 27**

### **Anforderungen an Dienste der Behindertenhilfe**

Ein Dienst der Behindertenhilfe darf nur betrieben werden, wenn der Betreiber

1. die notwendige Zuverlässigkeit hierzu besitzt,
2. eine angemessene Qualität der Betreuung nach dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse gewährleistet,
3. ein Personalmanagement in entsprechender Anwendung des § 14 führt,
4. ein Qualitätsmanagement in entsprechender Anwendung des § 15 führt,
5. eine gemeinsame Interessenvertretung der Nutzerinnen und Nutzer von Diensten der Behindertenhilfe im Stadtteil unterstützt,
6. mit den am Hilfeprozess beteiligten Personen und Stellen, anderen Leistungserbringern nach § 2 Absatz 1 sowie den anerkannten Beratungsstellen nach § 39 vertrauensvoll zusammenarbeitet und
7. regelmäßig an einem geeigneten Anbietervergleich zum Leistungsangebot, zur Qualifikation der Beschäftigten sowie zum Qualitätsmanagement teilnimmt.

## **§ 28**

### **Information, Erstgespräch**

- (1) Der Betreiber hat mit Interessenten nach Vorlage des Gesamtplans des Trägers der Sozialhilfe und vor Abschluss des Vertrages kostenlos ein unverbindliches Erstgespräch zu führen und diese mündlich und schriftlich zu informieren über
  1. die betreuende Konzeption des Dienstes,
  2. die Qualifikation der Beschäftigten,
  3. die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Dienstes sowie
  4. Art und Umfang der Kooperationen nach § 27 Nummer 6.
- (2) § 16 Absätze 2 und 3 gilt entsprechend.

## **§ 29**

### **Mitteilungen an die zuständige Behörde**

- (1) Wer einen Dienst der Behindertenhilfe betreiben will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 27 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Mitteilung muss folgende weitere Angaben und Unterlagen enthalten:
  1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
  2. die Namen und Anschriften des Dienstes und des Betreibers,
  3. die betreuende Konzeption des Dienstes,
  4. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Leitung des Dienstes sowie
  5. die Anzahl und Anschriften der vom Dienst betreuten Wohngemeinschaften.
- (2) § 17 Absätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 30**

### **Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten**

§ 26 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass anstelle der Aufzeichnungen nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 die Hilfeplanung, der Verlauf und die Auswertung individueller Betreuungsprozesse aufzuzeichnen sind. Die Leistungserbringung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 ist von der Betreuungskraft aufzuzeichnen.

## **Teil 3**

### **Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden**

## **§ 31**

### **Aufgaben der zuständigen Behörde**

- (1) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es, die Nutzerinnen und Nutzer bei der Wahrnehmung ihrer Interessen und Rechte sowie die Leistungserbringer bei der Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz zu unterstützen, deren Einhaltung zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung oder Behebung von Mängeln, insbesondere bei Gesundheitsgefahren, zu treffen.
- (2) Maßnahmen zur Vermeidung von Mängeln sind insbesondere die Beratung nach § 3 Absätze 1 und 2, ein regelmäßiger Informationsaustausch mit den Leitungskräften der Wohn-Pflege-Einrichtungen sowie die Unterstützung der externen Qualitätssicherung der Leistungserbringer.

## **§ 32 Prüfungen**

- (1) Die Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz wird von der zuständigen Behörde nach folgender Maßgabe überprüft:
  1. Servicewohnanlagen, Wohngemeinschaften und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege werden anlassbezogen und angemeldet überprüft,
  2. Wohn-Pflege-Einrichtungen werden anlassbezogen und regelhaft einmal pro Kalenderjahr umfassend (Regelprüfung) unangemeldet überprüft, erstmalig spätestens drei Monate nach der Betriebsaufnahme,
  3. Pflegedienste und Dienste der Behindertenhilfe werden anlassbezogen sowie zusätzlich durch Stichproben unangemeldet überprüft.Die Prüfungen können jederzeit erfolgen. Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Prüfungsziel tagsüber nicht erreicht werden kann.
- (2) Der Leistungserbringer und dessen Leitungskräfte haben der zuständigen Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen unentgeltlich zu erteilen.
- (3) Gegenstand der Prüfung ist die Wirksamkeit der vom Leistungserbringer geplanten und durchgeführten Maßnahmen zur Erfüllung der Anforderungen nach diesem Gesetz (Ergebnisqualität). Bei der Prüfung der Wirksamkeit sind die unmittelbaren Rahmenbedingungen der Leistungserbringung (Strukturqualität) sowie der Ablauf, die Durchführung und die Bewertung der Leistungserbringung (Prozessqualität) einzubeziehen. Die Prüfung erfolgt nach einheitlichen, von der zuständigen Behörde festzulegenden Prüfkriterien. Die Prüfung der Pflegequalität erfolgt grundsätzlich nur anlassbezogen. Hierbei sind die entsprechenden Prüfrichtlinien des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen heranzuziehen.
- (4) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,
  1. die für die Leistungserbringung genutzten Grundstücke und Räume jederzeit zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Nutzerinnen und Nutzer unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
  2. Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Nutzerinnen oder Nutzer von Wohn-Pflege-Einrichtungen oder eines Ambulanten Dienstes unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, auch ohne deren Zustimmung jederzeit zu betreten, wenn dies zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere gefährlicher Pflege, erforderlich ist; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
  3. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
  4. Einsicht in die Aufzeichnungen nach den §§ 18, 26 und 30 zu nehmen und Abschriften davon zu verlangen,
  5. die Nutzerinnen und Nutzer, deren Vertreter und Angehörige sowie die Beschäftigten der Leistungserbringer zu befragen; eine Auskunftspflicht der vorgenannten Personen besteht unbeschadet des Absatzes 2 und anderer Rechtsvorschriften nicht.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 33 Prüfbericht, Veröffentlichung von Prüfergebnissen**

- (1) Über die Durchführung von Prüfungen nach § 32 und deren Ergebnis ist binnen eines Monats ein schriftlicher Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist dem betroffenen Leistungserbrin-

- ger, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der zuständigen Pflegekasse und dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bekannt zu geben.
- (2) Die zuständige Behörde hat die Öffentlichkeit zeitnah und in geeigneter Form über die wesentlichen Ergebnisse der einzelnen Regelprüfungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zu informieren.

#### **§ 34 Prüfungsbestätigung**

- (1) Wohn-Pflege-Einrichtungen, deren Regelprüfung ohne wesentliche Beanstandung verlaufen ist, wird von der zuständigen Behörde für das Prüfungsjahr eine schriftliche Prüfungsbestätigung erteilt, die zum Zwecke der Werbung verwendet werden darf.
- (2) Sind einer Wohn-Pflege-Einrichtung zweimal aufeinanderfolgend Prüfungsbestätigungen erteilt worden, verlängert sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung auf zwei Jahre. Der Zeitraum kann auf bis zu vier Jahre verlängert werden, wenn sich die Wohn-Pflege-Einrichtung zusätzlich durch eine vorbildliche Konzeption und Architektur auszeichnet, die dem Gesetzeszweck in besonderer Weise Rechnung trägt. Wird der Wohn-Pflege-Einrichtung in einer darauf folgenden Prüfung keine Prüfungsbestätigung erteilt, verkürzt sich der Zeitraum bis zur nächsten Regelprüfung wieder auf ein Jahr.

#### **§ 35 Beratung bei Mängeln**

Sind bei einem Leistungserbringer Abweichungen von den Anforderungen dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (Mängel) festgestellt worden, hat die zuständige Behörde ihn hierauf hinzuweisen und ihn über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Behebung der Mängel zu beraten. Gleichzeitig ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben, mit welchen Maßnahmen und innerhalb welcher Fristen er die Mängel zu beheben beabsichtigt.

#### **§ 36 Anordnungen, Annahmestopp**

- (1) Sind bei einem Leistungserbringer Mängel festgestellt worden und äußert er sich hierzu nicht oder sind die von ihm beabsichtigten Maßnahmen zur Behebung der Mängel ungeeignet oder die von ihm hierfür vorgesehenen Fristen unangemessen lang oder hält er diese nicht ein, kann die zuständige Behörde die zur Behebung der Mängel erforderlichen Anordnungen treffen.
- (2) Werden bei einer Wohn-Pflege-Einrichtung oder einem Ambulanten Dienst schwerwiegende Mängel in der Betreuung festgestellt, kann die zuständige Behörde die Annahme neuer Nutzerinnen und Nutzer bis zur Behebung der Mängel untersagen (Annahmestopp).
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen und Untersagungen im Sinne der Absätze 1 und 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 37 Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung**

- (1) Betreibern von Wohn-Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Ambulanten Diensten kann die weitere Beschäftigung der Leitung, von Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.
- (2) Hat die zuständige Behörde dem Betreiber einer Wohn-Pflege-Einrichtung die weitere Beschäftigung der Leitung untersagt und der Betreiber keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Betrieb der Wohn-Pflege-Einrichtung aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 32, 35 und 36 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Betriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Betreiber

mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Leitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

### **§ 38 Untersagung**

- (1) Der Betrieb einer Servicewohnanlage, einer Wohn-Pflege-Einrichtungen, einer Einrichtung der Tages- und Nachtpflege oder eines Ambulanten Dienstes ist zu untersagen, wenn die Anforderungen gemäß § 6 Absätze 1 und 2, § 11, § 20, § 22 oder § 27 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.
- (2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber
  1. eine Mitteilung gemäß § 8 Absatz 1, § 17 Absatz 1, § 21, § 25 Absatz 1 oder § 29 Absatz 1 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
  2. Anordnungen nach § 36 Absätze 1 und 2 nicht befolgt,
  3. Personen entgegen einem nach § 37 ergangenen Verbot beschäftigt oder
  4. gegen eine nach § 43 erlassene Rechtsverordnung verstößt.
- (3) Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Leistungserbringung zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

### **§ 39 Anerkannte Beratungsstellen**

- (1) Zur Sicherung einer ausreichenden Beratung und Unterstützung nach § 3 kann die zuständige Behörde geeigneten Beratungsstellen den Status einer anerkannten Beratungsstelle verleihen. Die anerkannten Beratungsstellen sind berechtigt, Beratungsaufgaben der zuständigen Behörde wahrzunehmen.
- (2) Die anerkannten Beratungsstellen sind verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Beratung erhobenen oder bekannt gewordenen Vorgänge, insbesondere personenbezogene Daten von Nutzerinnen oder Nutzern, nicht für andere Zwecke als für die Durchführung der Beratungen zu verwenden und gegenüber Dritten geheim zu halten. § 40 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die anerkannten Beratungsstellen haben die notwendigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung gemäß § 8 Absätze 1 bis 3 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33), zu treffen.

### **§ 40 Zusammenarbeit, Vereinbarungen mit anderen Prüfinstitutionen**

- (1) Die zuständige Behörde arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den anerkannten Beratungsstellen nach § 39, den Pflegekassen, deren Landesverbänden, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung und den zuständigen Trägern der Sozialhilfe zusammen. Die zuständige Behörde und die Beratungsstellen nach § 39 sind berechtigt und auf Anforderung verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei Prüfung gewonnenen Erkenntnisse untereinander auszutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.
- (2) Abweichend von Absatz 1 Satz 3 dürfen personenbezogene Daten von der zuständigen Behörde in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die betroffenen Personen sind hierüber zu unterrichten.
- (3) Die zuständige Behörde und die Landesverbände der Pflegekassen können eine Vereinbarung über die Wahrnehmung von Prüfaufgaben der zuständigen Behörde und des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung schließen.
- (4) Die zuständige Behörde erarbeitet unter Beteiligung der Leistungserbringer innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einheitliche Erhebungsbögen zur Zufriedenheitsbe-

fragung der Beschäftigten und der Nutzerinnen und Nutzer von Wohn-Pflege-Einrichtungen und Ambulanten Diensten nach § 15 Absätze 2 und 3. Die Erhebungsbögen sind regelmäßig dem Stand fachlicher Erkenntnisse anzupassen.

#### **§ 41**

##### **Qualifikation der zuständigen Behördenmitarbeiterinnen und Behördenmitarbeiter**

Die mit der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Personen müssen die hierzu erforderliche fachliche und persönliche Eignung besitzen und sich regelmäßig über den aktuellen Stand der fachlichen Erkenntnisse in ihrem Aufgabenbereich informieren und fortbilden. Die fachliche Eignung umfasst insbesondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Managements von Einrichtungen und Ambulanten Diensten.

#### **Teil 4**

##### **Ordnungswidrigkeiten, Verordnungsermächtigungen, Übergangs- und Schlussvorschriften, Ersetzung von Bundesrecht**

#### **§ 42**

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Leistungen nach § 2 Absatz 1 erbringt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 36 Absatz 1 oder 2 untersagt worden ist,
  2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 36 Absatz 1, 2 oder § 37 zuwiderhandelt oder
  3. einer Rechtsverordnung nach § 43 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. seinen Pflichten nach § 4, § 7, § 16, § 24 oder § 28 zuwiderhandelt,
  2. entgegen § 8, § 10, § 17, § 21, § 25 oder § 29 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht oder
  3. entgegen § 32 Absatz 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder eine Maßnahme nach § 32 Absatz 4 nicht duldet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### **§ 43**

##### **Rechtsverordnungen**

Zur Verwirklichung der in § 6 Absätze 1 und 2, § 11 Nummer 2, 3 und 6, § 20 Absatz 1 Nummern 2 und 3, § 22 Nummern 2 und 4 und § 27 Nummer 2 bezeichneten Anforderungen wird der Senat ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen

1. für die Räume in Servicewohnanlagen, Wohn-Pflege-Einrichtungen und Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. über Art und Umfang der nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 vorzuhaltenden regelmäßigen Information und Beratung in Servicewohnanlagen,
3. für die Eignung, Aus-, Fort- und Weiterbildung der Betreuungspersonen von Servicewohnanlagen und der Leitungskräfte und Beschäftigten von Wohn-Pflege-Einrichtungen, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege und Ambulanten Diensten sowie den Anteil der Fachkräfte am Personal von Wohn-Pflege-Einrichtungen sowie
4. über die Wahl des Wohnbeirates, den Angehörigenbeirat, die Bestellung einer Ombudsperson und Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung.

#### **§ 44**

##### **Übergangsregelungen**

- (1) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnungen nach § 43 sind die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund von § 3 Absatz 2 und § 10 Absatz 5 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407, 2416), erlassen worden sind, auf Wohn-Pflege-Einrichtungen weiterhin anzuwenden.
- (2) Auf Wohngemeinschaften, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegründet wurden, findet § 9 Absatz 2 keine Anwendung.
- (3) Für Wohnformen, die nach diesem Gesetz als Servicewohnanlagen oder Wohngemeinschaften gelten und die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen oder gegründet wurden, gelten § 8 Absatz 1, § 10 und § 25 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 mit der Maßgabe, dass das Bestehen einer Servicewohnanlage, die Überlassung von Wohnraum an eine Wohngemeinschaft oder die Betreuung einer Wohngemeinschaft der zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mitzuteilen ist.
- (4) Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Servicewohnanlagen und Wohn-Pflege-Einrichtungen haben ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 6 Absatz 2, § 11 Nummer 3 Buchstaben b bis e und Nummer 4 innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommene Ambulante Dienste haben ihre Leistungen den Anforderungen gemäß § 22 Nummern 5 und 6 und § 27 Nummern 3 bis 7 innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.

#### **§ 45**

#### **Ersetzung von Bundesrecht**

Dieses Gesetz ersetzt gemäß Artikel 72 Absatz 4 des Grundgesetzes in seinem Geltungsbereich das Heimgesetz in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), zuletzt geändert am 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407).

#### **§ 46**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

#### **Artikel 2**

#### **Änderung des Hamburgischen Meldegesetzes**

In § 28 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgische Meldegesetzes in der Fassung vom 3. September 1996 (HmbGVBl. S. 231), zuletzt geändert am 17. Februar 2009 (HmbGVBl. S. 29, 33) wird die Textstelle „Pflegeheime“ durch die Textstelle Wort „Wohn-Pflege-Einrichtungen“ ersetzt.

#### **Artikel 3**

#### **Änderung des Hamburgischen Gesundheitsdienstgesetzes**

Das Hamburgische Gesundheitsdienstgesetz vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 201), zuletzt geändert am 14. Dezember 2007 (HmbGVBl. 2008, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 20 folgende Fassung: „§ 20 (aufgehoben)“.
2. § 20 wird aufgehoben.
3. In § 21 Absatz 1 Satz 1 wird die Textstelle „§§ 13, 15, 19 und 20“ durch die Textstelle „§§ 13, 15 und 19“ ersetzt.
4. In § 31 Absatz 1 Nummer 1 wird die Textstelle „oder § 20 Absätze 1 und 2“ gestrichen.

#### **Artikel 4**

#### **Änderung des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes**

§ 2 Absatz 1 Nummer 3 des Hamburgischen Passivraucherschutzgesetzes vom 11. Juli 2007 (HmbGVBl. 2007, S. 211) erhält folgende Fassung: „3. Wohn-Pflege-Einrichtungen im Sinne von § 2 Absatz 4 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes vom ... (HmbGVBl. S. ...),“.

#### **Artikel 5**

## **Änderung des Hamburgischen Blindengeldgesetzes**

Das Hamburgische Blindengeldgesetz vom 19. Februar 1971 (HmbGVBl. S. 29), zuletzt geändert am 9. September 2008 (HmbGVBl. 2008, S. 328, 334) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 2 Satz 2 wird hinter die Textstelle „Anstalten,“ die Textstelle „Wohn-Pflege-Einrichtungen,“ eingefügt.
2. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird hinter die Textstelle „Anstalt,“ die Textstelle „Wohn-Pflege-Einrichtung,“ eingefügt.